

Satzung

der

Birgit Werner Stiftung

in Würzburg

Präambel

Frau Dr. med. Birgit Werner hat einen für ihr Leben bedeutenden Teil in Würzburg verbracht. Nach dem erfolgreich absolvierten Medizinstudium mit Promotion an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg hat sie ihre berufliche und wissenschaftliche Arbeit in Würzburg begonnen und dort intensiviert. Als Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie war ihr Spezialgebiet die Schulterchirurgie, in dem sie mit einer Vielzahl von wissenschaftlichen Veröffentlichungen Spuren hinterlassen hat. Kurz vor Vollendung der Fertigstellung ihrer Habilitationsschrift wurde ihr Leben durch eine unheilbare Krebserkrankung gestoppt.

Als Eltern und Erben unserer Tochter haben wir von ihr mündlich den Auftrag erhalten, nach ihrem Tod eine Stiftung aus ihrem Vermögen zu gründen.

Die Stiftung soll nach unserem Willen Ziele im Rahmen der Gemeinnützigkeit verfolgen, die sich aus Aufzeichnungen ergeben, die wir in ihrem Nachlass vorgefunden haben.

Text dieser Aufzeichnungen:

„Die Stiftung soll den Namen „Birgit Werner Stiftung“ tragen. Sie soll ihren Sitz in Deutschland haben. Die Stiftung hat einen Vorstand, der möglichst aus drei Personen bestehen und möglichst ehrenamtlich tätig sein soll.

Die Stiftung soll folgende Ziele verfolgen:

Förderung von Mädchen und jungen Frauen durch Bildung. Bildung ist essentiell, um ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben führen zu können. Niemand sollte hiervon ausgeschlossen sein, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Ethnie oder sozialer Umstände. Frauen werden in vielen Bereichen in dieser Hinsicht benachteiligt. Es soll ein Netzwerk entstehen, dessen Hauptaufgabe die Hilfestellung zum Erreichen eines selbstbestimmten Lebens junger Frauen darstellen soll. Dies soll auch im Rahmen von Stipendien ermöglicht werden.

Ein spezielles Stipendium soll zur Förderung junger weiblicher Schulterchirurgen ausgelobt werden. (Seitenvermerk: 1x pro Jahr). Hierzu soll ein 4wöchiges Fellowship bei einem führenden internationalen Schulterchirurgen ausgelobt werden. Die

Kooperation mit einer schulterchirurgischen Vereinigung soll über die Stiftung angestrebt werden.

Weiterhin soll die Stiftung folgende Aufgaben erfüllen:

- ***krebskranken Menschen bis 40 Jahre einen Wunsch erfüllen***
- ***Reisen in ein Naturschutzgebiet/landschaftlich reizvolle Regionen für bis zu 2 Wochen als Gruppenveranstaltung (z.B. Rundreise) zur Vermittlung von Wissen um Notwendigkeit des Schutzes der Natur (und was man dafür tun kann + Abenteuer) körperliche Anstrengung (z.B. Segeln, Wildwasserrafting, Klettern)***
- ***für an Krebs erkrankten junge Menschen (20 – 40 Jahre) soll bei metastasierter Erkrankung ärztliche und medikamentöse Behandlung durch die Stiftung finanziert u. gewährleistet werden.“***

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Birgit Werner Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Würzburg. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung

- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs.2 Nr. 18 AO),
- der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
- der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
- der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Förderung von als gemeinnützig oder mildtätig anerkannten Institutionen für deren Aktivitäten mit der Zielsetzung der Frauenförderung. Dabei sollen Projekte der Institutionen unterstützt werden, die die Ausbildung und Weiterbildung von Mädchen und jungen Frauen zur Entwicklung von selbständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zum Ziel haben. Mit der Zielsetzung der Frauenförderung können auch Aktivitäten dieser Institutionen in den Bereichen Musik und Sport gefördert werden. Insbesondere soll Gruppenarbeit gefördert werden, damit Netzwerke entstehen können.

2. Auslobung des „Birgit S. Werner Preises“ an junge Orthopädinnen aus dem Fachgebiet der Schulterchirurgie, der grundsätzlich jährlich oder alle 2 Jahre vergeben werden soll. Die Vergaberichtlinien bzw. Förderrichtlinien sollen in Zusammenarbeit mit der deutschen oder der internationalen Organisationen der Orthopäden im Fachbereich Schulterchirurgie (DVSE bzw. SESEC) erarbeitet werden, wobei die finanzielle Unterstützung der Preisträgerin für ein Weiterbildungsstipendium an einer international führenden Klinik für Schulterchirurgie angedacht ist.
 3. materielle und ideelle Unterstützung von krebserkrankten jungen Menschen bis 40 Jahren und ihnen nahestehenden Personen, die hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO sind. Dabei ist nicht nur an eine Linderung von wirtschaftlicher Not gedacht, sondern auch Unterstützung bei der Teilhabe der Erkrankten am allgemeinen Leben, z.B. an sportlichen, kulturellen Veranstaltungen bzw. allgemein Aktivitäten, die den Lebenswillen der erkrankten Menschen bestärken und ihnen neue Lebensenergie zuführen.
 4. finanzielle Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der Krebsentstehung, -vorsorge, -erkennung und Krebsbekämpfung des Mammakarzinoms, insbesondere bei der Disposition TNBC.
 5. Durchführung von eigenen Aktivitäten (z.B. Veranstaltungen zur gesundheitlichen Aufklärung, kulturelle und sportliche Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe, Bildungs- und Erziehungsprojekte).
 6. Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Erzielung von Einnahmen.
 7. Unterstützung von Städten und Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland – insbesondere, aber nicht ausschließlich der Stadt Würzburg, – bei der Landschaftspflege durch Erneuerung und Erweiterung des Baumbestandes aufgrund von Baumsterben durch Klimaveränderungen.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 fördern (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinn).

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten – vorbehaltlich der Regelung des § 3 Abs. 2 der Satzung – grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Die Stiftung kann bis zu 20 % ihres Einkommens für den angemessenen Unterhalt der Stifter und ihrer nächsten Angehörigen und zur Pflege ihrer Gräber und Ehrung ihres Andenkens und des Andenkens an Dr. Birgit Werner verwenden, soweit hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem Wertpapier-Depot und einem Bankguthaben.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist. Mit Beschluss des Stiftungsvorstands kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5

Verbrauchsvermögen

- (1) Neben dem Grundstockvermögen (§ 4) wird ein Verbrauchsvermögen in die Stiftung eingebracht, das unmittelbar zur Zweckverwirklichung verbraucht werden darf. Es besteht aus Bankguthaben und Wertpapieren.
- (2) Die Stiftung ist insoweit als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen soll zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verbraucht werden, wobei es frühestens 10 Jahre (mindestens 10 Jahre) nach der Errichtung ganz aufgebraucht sein darf.
- (3) Es soll in der Weise verbraucht werden, dass
 - nach Ablauf von drei Jahren nach Errichtung noch mindestens 75%
 - nach Ablauf von fünf Jahren nach Errichtung noch mindestens 50%
 - nach Ablauf von sieben Jahren nach Errichtung noch mindestens 25%
 - nach Ablauf von neun Jahren nach Errichtung noch mindestens 10%des Wertes des im Stiftungsgeschäft zugesagten Verbrauchsvermögens erhalten sind.

§ 6

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen, Verbrauchsvermögen und sonstiges Vermögen),
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
 3. aus dem Verbrauch gem. § 5 der Satzung.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf einen Teil, jedoch höchstens 20 % ihres Einkommens gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken und das Andenken an Dr. Birgit Werner zu ehren (§ 58 Nr. 6 AO).

- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.**
- (4) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.**

§ 7

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - 1. der Stiftungsvorstand,**
 - 2. das Kuratorium.****
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.**
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.**
- (4) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.**
- (5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.**

§ 8

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht mindestens aus 2 Mitgliedern.

Der Vorstand kann durch einstimmige Entscheidung von Stifterin und Stifter auf höchstens 3 Mitglieder erweitert werden. Sind die Stifterin und der Stifter nicht mehr im Vorstand vertreten, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums auf höchstens 3 Mitglieder erweitert werden

- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen, nämlich die Stifterin und der Stifter. Sie gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an. Zu ihren Lebzeiten sind die Stifterin oder der Stifter Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes. Die Stifterin und der Stifter sind berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen. Die Regelungen des § 8 Abs. 5 b) und d) i) bis vi) gelten nicht für die Stifterin und den Stifter.

Nach dem Ausscheiden der Stifterin oder des Stifters aus dem Vorstand bestellt das Kuratorium auf Vorschlag des verbleibenden Vorstandsmitglieds ein neues Vorstandsmitglied. Die Stifterin und der Stifter haben, solange sie einem der beiden Organe der Stiftung angehören, vorrangig vor der Bestimmung des Satzes 6 das Recht, ein oder mehrere Nachfolgemitglieder in den Stiftungsvorstand zu berufen. Das jeweilige Berufungsrecht ist durch die Stifterin und/oder den Stifter innerhalb eines Monats nach Freiwerden der entsprechenden Stelle auszuüben. Solange sowohl Stifterin als auch Stifter einem Organ der Stiftung angehören, können sie die Berufung eines oder mehrerer Nachfolgemitglieder nur einstimmig treffen.

- (3) Die auf die Stifter folgenden Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Kuratoriums- im Amt.

- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Die Stifterin und der Stifter haben vorrangig vor der Bestimmung des Satz 1 das Recht, solange sie einem der beiden Organe der Stiftung angehören, den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden zu bestimmen; sie können diese Bestimmung nur einstimmig treffen.

(5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall

- a) mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
- b) mit dem Ablauf der Amtszeit,
- c) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
- d) mit der Abberufung durch das Kuratorium aus wichtigem Grund. Ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören. Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn
 - i. es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
 - ii. es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Kuratorium verletzt,
 - iii. es die anderen Mitglieder des Vorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
 - iv. es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
 - v. das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufsorgan zerrüttet ist,
 - vi. ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.
- e) mit der Abberufung durch Stifterin und Stifter, solange Stifterin und/oder Stifter einem der beiden Organe der Stiftung angehören.
- f) Für die Bestellung eines Nachfolgemitglieds gelten die Bestimmungen des Abs. 2 Sätze 6 bis 9 entsprechend.

§ 9

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein. Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG ist der Stiftungsvorstand befreit.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie die Verwendung der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen und der Vermögensteile der Stiftung nach § 5 der Satzung,
- d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.),
- e) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
- f) die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.

(4) Der Stiftungsvorstand hat auf Anforderung der Stiftungsaufsichtsbehörde die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

Die Verpflichtung zur Prüfung gem. Satz 1 entfällt, wenn die Stiftung – nach Verbrauch des Vermögens gem. § 5 - aufgrund ihrer Ertragskraft und trotz wirtschaftlicher Vermögensverwaltung nicht in der Lage ist, die Kosten für eine externe Prüfung tragen zu können.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. In begründeten Einzelfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Als Schriftform gilt auch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen in elektronischer Form. Die Sitzung kann auch virtuell (online) stattfinden. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs und dem Kuratorium zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren. Beschlüsse (ausgenommen diejenigen von grundsätzlicher Bedeutung) können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- (2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Solange die Stifterin oder der Stifter selbst dem Vorstand angehören, kann gegen ihre Stimme kein wirksamer Beschluss gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (3) Gehören die Stifterin und der Stifter nicht mehr dem Vorstand an, sondern sind die Stifterin oder der Stifter Mitglied des Kuratoriums, sind folgende Beschlüsse des Vorstands dem Vorsitzenden des Kuratoriums und der Stifterin und dem Stifter zur Kenntnis zu geben:

 1. Einzelzuwendungen aus Maßnahmen gem. § 2 Abs. 2 der Satzung, die das Verbrauchsvermögen gem. § 5 um mehr als 1.500 EUR mindern:
 2. Erwerb oder Veräußerung von Wertpapiervermögen, deren Anschaffungskosten bzw. Veräußerungserlös den Betrag von 10.000 EUR oder im Geschäftsjahr den Betrag insgesamt von 20.000 EUR überschreiten

Der Vorsitzende des Kuratoriums oder die Stifterin oder der Stifter haben das Recht, diesem Beschluss innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung zu widersprechen mit der Folge, dass dieser Beschluss nicht ausgeführt werden darf.
- (4) Auf Verlangen des Kuratoriums ist der Vorstand verpflichtet, mit einem Mitglied an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

§ 11

Zusammensetzung des Kuratoriums

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

§ 13

Beschlussfassung des Kuratoriums

§ 14

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

§ 15

Vermögensanfall

§ 16

Stiftungsaufsicht

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Unterfranken in Kraft.

Würzburg, 29.11.2019

Renate Werner

Karl-Heinz Werner